

Kommunikation & Recht



Betriebs-Berater für

● Medien ● Telekommunikation ● Multimedia

11
K&R

- Editorial: Europäischer Verbraucherschutz –
Aktionismus statt Qualität · *Prof. Dr. Stefan Engels*
- 669 Nichts geht mehr? – Das Online-Marketing
nach Wirksamwerden der DSGVO
Dr. Diana Ettig
- 675 Web-Analytics/Retargeting und automatisierte
Einzelfallentscheidung · *Christian Galetzka*
- 680 Novelle des Werkvertragsrechts 2018 – Auswirkungen
auf IT-Verträge · *Dr. Tobias Sedlmeier*
- 686 Das Medienrecht und die Herausforderung
der technologischen Hybridisierung
Prof. Dr. Dr. h.c. Karl-Heinz Ladeur und *Prof. Dr. Tobias Gostomzyk*
- 693 Satirische Werbung und die juristische Humorkontrolle
Dr. Tobias Hermann
- 697 Länderreport USA · *Clemens Kochinke*
- 700 EuGH: Kommunikationsdaten müssen auch bei nicht schweren
Straftaten herausgegeben werden
- 711 BGH: Preisnebenabreden: AGB-Verstoß durch Entgeltklauseln
beim Online-Ticketkauf
mit Kommentar von *Dr. Thomas C. Körber* und *Fiona Trabold*
- 716 BGH: Werbeblocker verstößt nicht gegen Wettbewerbsrecht
- 721 BGH: YouTube: Zum Haftungsumfang eines Plattformbetreibers
bei Urheberrechtsverstößen
- 726 OLG Frankfurt a. M.: Kein „Recht auf Vergessenwerden“
gegenüber Suchmaschinenbetreiber
mit Kommentar von *Stefan Michel*
- 733 LG Frankfurt a. M.: Rechtswidrige Bildnisveröffentlichung
ohne Einwilligung nach KUG und DSGVO
mit Kommentar von *Dr. Jonas Kahl*

21. Jahrgang

November 2018

Seiten 669 – 740

geregelt werden. Dabei sind nach Ansicht des Senats aber die Vorgaben von Art. 14 Abs. 1 und Art. 15 Abs. 1 der RL 2000/31/EG zu beachten. Danach kann im nationalen Recht der Mitgliedstaaten eine gerichtliche Anordnung gegen einen Vermittler, der einen Dienst anbietet, der in der Speicherung der durch einen Nutzer eingegebenen Informationen besteht, nur für den Fall vorgesehen werden, dass der Vermittler tatsächliche Kenntnis von der rechtswidrigen Tätigkeit oder Information hat.

53 5. [...] (Vorlagefrage 5)

54 a) Die RL 2004/48/EG betrifft nach ihrem Art. 1 S. 1 die Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe, die erforderlich sind, um die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums sicherzustellen. [...]

55 b) Sofern das Verhalten der Beklagten zu 3 eine Handlung der Wiedergabe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der RL 2001/29/EG darstellt, ist die Beklagte zu 3 als Verletzer im Sinne der RL 2004/48/EG anzusehen, der auf Unterlassung (Art. 11 S. 1 der RL 2004/48/EG; § 97 Abs. 1 UrhG), Zahlung von Schadensersatz (Art. 13 Abs. 1 der RL 2004/48/EG; § 97 Abs. 2 UrhG) und Herausgabe der Gewinne (Art. 13 Abs. 2 der RL 2004/48/EG; § 102 a UrhG, § 812 Abs. 1 S. 1 Fall 2 BGB) in Anspruch genommen werden kann. Sofern das Verhalten der Beklagten zu 3 in den Anwendungsbereich des Art. 14 Abs. 1 der RL 2000/31/EG fällt, ist die Beklagte zu 3 als Mittelsperson im Sinne der RL 2004/48/EG anzusehen, deren Haftung ausgeschlossen ist, sofern die Voraussetzungen der Buchstaben a und b dieser Vorschrift erfüllt sind, und die anderenfalls wie ein Verletzer haftet.

56 c) Fraglich ist, ob die Beklagte zu 3 auch dann als Verletzer im Sinne der RL 2004/48/EG anzusehen ist, der nicht nur auf Unterlassung, sondern auch auf Zahlung von Schadensersatz und Herausgabe von Gewinnen haften kann, wenn ihr Verhalten weder eine Handlung der Wiedergabe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der RL 2001/29/EG darstellt noch in den Anwendungsbereich des Art. 14 der RL 2000/31/EG fällt. Nach Ansicht des Senats ist diese Frage zu bejahen, weil derjenige, der an einer Verletzungshandlung beteiligt ist, nach der RL 2004/48/EG entweder Mittelsperson oder Verletzer sein muss und daher nur Verletzer sein kann, wenn sich seine Beteiligung nicht auf das Angebot von Diensten beschränkt, die von einem Dritten zur Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums in Anspruch genommen werden. Danach ist nicht nur der Nutzer, der bei der öffentlichen Wiedergabe eine zentrale Rolle spielt und in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens – also absichtlich und gezielt – tätig wird, um Dritten einen Zugang zu einem geschützten Werk oder einer geschützten Leistung zu verschaffen, Verletzer; Verletzer ist nach Auffassung des Senats vielmehr auch der Diensteanbieter, der sich bei der öffentlichen Wiedergabe durch Nutzer seiner Plattform nicht auf eine neutrale Rolle beschränkt, sondern eine aktive Rolle spielt.

57 6. [...] (Vorlagefrage 6)

58 a) Nach Art. 13 Abs. 1 S. 1 der RL 2004/48/EG stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die zuständigen Gerichte auf Antrag der geschädigten Partei anordnen, dass der Verletzer, der wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass er eine Verletzungshandlung vornahm, dem Rechteinhaber zum Ausgleich des von diesem wegen der Rechtsverletzung erlittenen tatsächlichen Schadens angemessenen Schadensersatz zu leisten hat.

59 b) Nach § 97 Abs. 2 S. 1 UrhG ist derjenige, der das Urheberrecht oder ein anderes nach dem Urheberrechtsgesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet, wenn er die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig vornimmt. [...]

60 c) Falls das Verhalten der Beklagten zu 3 weder eine Handlung der Wiedergabe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der RL 2001/29/EG darstellt noch in den Anwendungsbereich des Art. 14 der RL 2000/31/EG fällt, die Beklagte zu 3 gleichwohl aber als Verletzer im Sinne von Art. 11 S. 1 und Art. 13 der RL 2004/48/EG anzusehen ist, weil sie bei der Verletzung von Rechten des Klägers durch die Nutzer ihrer Plattform eine aktive Rolle gespielt hat, kommt nach diesen Grundsätzen eine Haftung der Beklagten zu 3 als Gehilfe in Betracht.

61 aa) Dann stellt sich die Frage, ob die Verpflichtung eines solchen Verletzers zur Leistung von Schadensersatz nach Art. 13 Abs. 1 S. 1 der RL 2004/48/EG davon abhängig gemacht werden darf, dass der Verletzer sowohl in Bezug auf seine eigene Verletzungshandlung als auch in Bezug auf die Verletzungshandlung des Dritten vorsätzlich gehandelt hat.

62 Möglicherweise muss es auch bei solchen Fallgestaltungen für einen Schadensersatzanspruch nach Art. 13 Abs. 1 S. 1 der RL 2004/48/EG ausreichen, wenn der Verletzer vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass er eine Verletzungshandlung vornahm. Dann käme eine Haftung des Gehilfen auf Schadensersatz bereits beim Vorliegen von Fahrlässigkeit in Betracht. Die Haftung des Diensteanbieters, der eine aktive Rolle spielt, wäre damit strenger als die des Diensteanbieters, der eine neutrale Rolle einnimmt und damit in den Anwendungsbereich des Art. 14 der RL 2000/31/EG fällt; dessen Haftung setzt nach Art. 14 Abs. 1 lit. a der RL 2000/31/EG eine tatsächliche Kenntnis von der rechtswidrigen Tätigkeit oder Information voraus.

63 bb) Ferner stellt sich dann die Frage, welche Anforderungen an den Vorsatz oder – falls dies genügt – die Fahrlässigkeit des Verletzers in Bezug auf die Verletzungshandlung des Dritten zu stellen sind. [...]

64 Es ist unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH fraglich, ob nach Art. 13 Abs. 1 S. 1 der RL 2004/48/EG für eine Haftung des Betreibers einer Internetplattform auf Schadensersatz verlangt werden kann, dass er von konkreten Rechtsverletzungen durch die Nutzer der Plattform wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen. [...]

Kein „Recht auf Vergessenwerden“ gegenüber Suchmaschinenbetreiber

OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 6. 9. 2018 – 16 U 193/17 (nicht rechtskräftig)

Volltext-ID: KuRL2018-726, www.kommunikationundrecht.de

ECLI:DE:OLGHE:2018:0906.16U193.17.00

Verfahrensgang: LG Frankfurt a. M., 26. 10. 2017 – 2-03 O 190/16

§§ 823 Abs. 1, 1004 BGB; Art. 17 DSGVO; Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG

Dem Kläger steht kein Anspruch darauf zu, es zu unterlassen, die beanstandeten Inhalte auf den von ihm

benannten Internetseiten durch Anzeige in den Suchergebnissen mit entsprechender Verlinkung auffindbar zu machen. (Leitsatz der Redaktion)

Sachverhalt

Der Kläger war bis April 2012 Geschäftsführer des X Mittelhessen (X Mittelhessen), der über 500 Beschäftigte und mehr als 35 000 Mitglieder hat und bundesweit der zweitgrößte Regionalverband des X ist; die Beklagte zu 2 – gegen die allein sich die Klage im Berufungsverfahren noch richtet – betreibt die Suchmaschine G.

Im Jahr 2011 wies der X Mittelhessen ein finanzielles Defizit von knapp 1 Million € auf. Der Kläger meldete sich kurz zuvor aufgrund gesundheitlicher Probleme krank. Die Presse berichtete wiederholt über die finanzielle Schieflage des X Mittelhessen, teils unter Nennung des Namens des Klägers sowie der Tatsache, dass er sich aus gesundheitlichen Gründen nicht im Dienst befinde.

Der Kläger begehrt von der Beklagten zu 2 die Unterlassung, bei einer Suche nach seinem Vor- und Zunamen, sowohl isoliert als auch i.V.m. bestimmten geographischen Angaben, fünf konkrete URL bei den Suchergebnissen ihrer Suchmaschine in Deutschland anzuzeigen, die zu entsprechenden Berichterstattungen der Presse führen.

Das LG hat die Klage für zulässig erachtet, aber als unbegründet abgewiesen. Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt.

Aus den Gründen

B. Die Berufung ist zulässig, hat aber in der Sache keinen Erfolg.

I. Die Klage ist zulässig. [...]

II. Die Klage ist aber nicht begründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte zu 2 kein Anspruch darauf zu, es zu unterlassen, die beanstandeten Inhalte auf den von ihm benannten Internetseiten durch Anzeige in den Suchergebnissen mit entsprechender Verlinkung auffindbar zu machen. Der geltend gemachte Anspruch ergibt sich weder aus Art. 17 DSGVO (dazu im Folgenden unter Ziff. 1) noch aus §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG (dazu im Folgenden unter Ziff. 2).

1. Der Kläger hat gegen die Beklagte zu 2 keinen Anspruch aus Art. 17 DSGVO.

a) Das LG hat seiner Prüfung neben §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG auch §§ 1004, 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 29 BDSG (a.F.) zugrunde gelegt. Allerdings sind mittlerweile am 25.5.2018 die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie das BDSG n. F. in Kraft getreten. Da der Kläger einen in die Zukunft gerichteten Unterlassungsanspruch geltend macht und der Anspruch im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung gegeben sein muss, findet in zeitlicher Hinsicht nunmehr nicht mehr das BDSG a. F., sondern die DSGVO – ggfls. nebst BDSG n. F. – Anwendung.

b) Der sachliche und räumliche Anwendungsbereich der DSGVO ist eröffnet.

aa) Nach Art. 2 Abs. 1 DSGVO gilt die Verordnung u. a. für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten. Die Arbeitsweise einer Suchmaschine wie jene der Beklagten zu 2 besteht darin, von Dritten ins Internet gestellte Daten oder dort veröffentlichte Informationen durch Suchprogramme zu finden, automatisch zu indexieren, zu speichern und den Internetnut-

zern in bestimmter Reihenfolge zur Verfügung zu stellen. Dies erfüllt die Voraussetzungen der „Verarbeitung“ im Sinne des Art. 4 Ziff. 2 DSGVO, der die genannten Vorgänge erfasst. Dies betrifft auch Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen und damit „personenbezogene Daten“ im Sinne des Art. 4 Ziff. 1 DSGVO darstellen. Damit verarbeitet die Beklagte zu 2 personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO, die demnach sachliche Anwendung findet (zur vergleichbaren alten Rechtslage [RL 95/46 EG] vgl. EuGH, Urt. v. 13. 5. 2014 – C-131/12 [google spain], sowie [BDSG a. F.] BGH, Urt. v. 27. 2. 2018, a. a. O., jeweils zitiert nach juris).

bb) Die räumliche Anwendbarkeit der DSGVO auf die in den USA ansässige Beklagte zu 2 folgt aus Art. 3 Abs. 2 DSGVO. Nach lit. a fallen Datenverarbeiter ohne Niederlassung in der Union unter die DSGVO, soweit sie, gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich, Daten von Personen, die sich in der Union befinden, verarbeiten, wenn die Datenverarbeitung damit in Zusammenhang steht, den betroffenen Personen in der Union Waren oder Dienstleistungen anzubieten. Die DSGVO definiert nicht, was unter einer Ware oder Dienstleistung zu verstehen ist. Die Begriffe sind aber weit auszulegen, zumal es nicht auf eine Entgeltlichkeit ankommt (Auernhammer/von Lewinski, DSGVO/BDSG, 6. A., Art. 3 DSGVO Rn. 13 und 14). Vorliegend bietet die Beklagte zu 2 in deutscher Sprache (vgl. dazu den Erwägungsgrund 23 der DSGVO) den Nutzern (u. a.) in Deutschland die Möglichkeit an, über ihren Suchdienst gezielt nach im Internet vorhandenen Informationen zu suchen und auf sie zuzugreifen, wobei die Nutzer letztlich als „Bezahlung“ ihre Daten zur Verfügung stellen, um das Leistungsangebot nutzen zu können (Zerdick, in: Ehmann/Selmayr, DSGVO, Art. 3 Rn. 17). Damit unterliegt die Beklagte zu 2 der DSGVO (so ausdrücklich Trentmann, CR 2017, 26 ff.).

c) Der Senat geht davon aus, dass das Begehren des Klägers von der Rechtsfolge des Art. 17 DSGVO erfasst wird.

aa) Nach Art. 17 Abs. 1 DSGVO hat die betroffene Person unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden. Die DSGVO definiert nicht, was unter Löschung zu verstehen ist. Da Art. 4 Nr. 2 DSGVO zwischen Löschen und Vernichten unterscheidet, setzt eine Löschung nicht zwingend eine Vernichtung der Daten voraus. Eine Löschung besteht aber grundsätzlich in der Unkenntlichmachung gespeicherter personenbezogener Daten (Kamann/Braun, in: Ehmann/Selmayr, a. a. O., Art. 17 Rn. 32).

bb) Allerdings verlangt der Kläger keine Löschung von Daten, sondern das Unterlassen der Anzeige von bestimmten URL in den Suchergebnissen der Suchmaschine der Beklagten zu 2 bei Eingabe bestimmter Suchbegriffe, sog. De-Listing. Der BGH hat in seiner Entscheidung vom 27. 2. 2018 (a. a. O.) ein entsprechendes Begehren nicht § 35 BDSG a. F. unterstellt, der nach altem Recht u. a. die Löschung von Daten regelte, sondern u. a. einen (datenschutzrechtlichen) Unterlassungsanspruch aus §§ 1004 BGB analog, 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 29 BDSG (a. F.) geprüft. Auch das LG hat in seinem Urteil die Anwendbarkeit des § 35 Abs. 1 BDSG (a. F.) mit der Begründung verneint, der dort normierte Anspruch auf Löschung entspreche nicht dem Rechtsschutzziel des Klägers.

cc) Es kann offen bleiben, ob dem nach der alten Rechtslage zu folgen war (vgl. OLG Celle, das auf das Begehren des „Entfernens“ eines Links und des „Verhinderns“, dass er erneut erscheint, § 35 BDSG a. F. angewandt hat, Urt. v. 1. 6. 2017 – 13 U 178/16 [K&R 2017, 734], Urt. v. 29. 12. 2016 – 13 U 85/16, [K&R 2017, 203 ff.] zitiert nach juris). Zumindest für die Zeit nach Inkrafttreten der DSGVO ist der Senat der Auffassung, dass sich das von dem Kläger letztlich geltend gemachte „Recht auf Vergessen“ nach Art. 17 DSGVO richtet.

Diesbezüglich ist zunächst zu berücksichtigen, dass bereits der EuGH die Verpflichtung, von der Ergebnisliste Links zu von Dritten veröffentlichten Internetseiten mit Informationen zu der betroffenen Person zu entfernen, als eine Verpflichtung zur Löschung im Sinne des Art. 12 lit. b der RL 95/46/EG angesehen hat (EuGH, Urt. v. 13. 5. 2014, a. a. O.). Dabei ist das Begehren, über das der EuGH zu entscheiden hatte, identisch mit dem hier vorliegenden: es geht jeweils darum, dass bestimmte Links in der Ergebnisliste bei Eingabe bestimmter Suchbegriffe nicht mehr erscheinen. Dies kann man (untechnisch) als Löschung von Links bezeichnen (auch wenn eine Ergebnisliste niemals „feststeht“) oder als Unterlassung der erneuten Anzeige bei Eingabe der Suchparameter; in der Sache ist insoweit letztlich dasselbe Ergebnis gewünscht. Zudem hat die Beklagtenvertreterin in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat dargelegt, dass die Beklagte zu 2 nach der EuGH-Entscheidung eine technische Lösung entwickelt hat, um dem „Löschungsbegehren“ durch eine Unterbindung der Verlinkung von Internetseiten zu bestimmten Suchparametern Rechnung zu tragen.

Hinzu kommt, dass die EuGH-Entscheidung mit in die Beratungen zu Art. 17 DSGVO eingeflossen ist (vgl. Kamann/Braun, in: Ehmann/Selmayr, a. a. O., Art. 17 Rn. 6 f.). Insoweit ist nicht ersichtlich, dass gerade jene Fallkonstellation, die Gegenstand der Entscheidung war – nämlich das (untechnische) „Entfernen“ von Links von einer Suchliste – von Art. 17 DSGVO, der nach seiner Überschrift auch das Recht auf Vergessen regelt – nicht erfasst sein soll. Dementsprechend wird in der Literatur – soweit ersichtlich – von einer Anwendung des Art. 17 DSGVO auf Suchmaschinenbetreiber ausgegangen (vgl. nur Nolte/Werkmeister, in: Gola, DSGVO, Art. 17 Rn. 46; Herbst, in: Kühling/Buchner, DSGVO/BDSG, 2. A., Art. 17 Rn. 49; Kamann/Braun, in: Ehmann/Selmayr, a. a. O., Rn. 51), was nach Auffassung des Senats voraussetzt, dass auch das sog. De-Listing unter den Begriff der „Löschung“ fällt.

Insoweit ist die Reichweite des Löschanpruchs gegenüber Suchmaschinenbetreibern eingeschränkt: diese können zwar zur „Löschung“ einzelner Suchtreffer, die nach der Eingabe z. B. eines Namens angezeigt werden, verpflichtet sein; die Suchtreffer bzw. die verlinkten Webseiten müssen jedoch nicht vollständig aus dem Suchindex genommen werden, sondern können bei der Angabe anderer Suchwörter weiterhin von der Suchmaschine angezeigt werden (so ausdrücklich Nolte/Werkmeister, in: Gola, a. a. O., Rn. 47). Genau um diese Konstellation geht es vorliegend; der Kläger begehrt lediglich, dass die genannten URL nicht mehr bei Eingabe seines Namens (ggfls. mit Ortsangabe) erscheinen, während auf sie weiterhin z. B. bei Eingabe „X Mittelhessen“ soll zugegriffen werden können.

d) Die Voraussetzungen des Art. 17 DSGVO, die die Beklagte zu 2 zu einer Löschung im vorbeschriebenen Sinne verpflichten würden, liegen jedoch nicht vor.

aa) Nach Art. 17 Abs. 1 DSGVO hat der Kläger grundsätzlich das Recht, von der Beklagten zu 2 die Löschung der Verlinkung der nach Eingabe der angeführten Suchparameter erscheinenden Ergebnisliste mit den angeführten URL zu verlangen, wenn einer der unter lit. a bis f angeführten Gründe zutrifft.

(1) In Betracht kommt zunächst ein Recht auf Löschung nach Art. 17 Abs. 1 lit. a DSGVO, der voraussetzt, dass die personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie erhoben oder in sonstiger Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Diese Vorschrift folgt dem Prinzip der Zweckbindung und regelt den Fall des Entfallens jener Zwecke, für welche die Datenerhebung bzw. -verarbeitung erfolgte (Kamann/Braun, in: Ehmann/Selmayr, a. a. O., Art. 17 Rn. 20).

(a) Bezogen auf die Beklagte zu 2 erfolgt die Datenverarbeitung zu dem Zweck, die Artikel mit den angeführten URL auffindbar zu machen; dieser Zweck ist nicht entfallen.

(b) Denkbar ist allerdings im Hinblick auf die Vorschrift auch, auf den Inhalt der verlinkten Presseartikel abzustellen. Eine solche Zweckerfüllung käme allenfalls dann in Betracht, wenn sich jegliches Informationsinteresse durch Zeitablauf erledigt hätte (vgl. BGH, Urt. v. 27. 2. 2018, a. a. O.). Insofern ist bereits zweifelhaft, ob eine solche Zweckerfüllung bei einem Presseartikel überhaupt eintreten kann (so auch OLG Köln, Urt. v. 19. 10. 2017 – I-15 U 33/17, zitiert nach juris). Im Übrigen kann eine solche „Zweckerfüllung“ nur durch eine Abwägung der widerstreitenden Interessen im Einzelfall festgestellt werden. Hier ist zu berücksichtigen, dass sich die Vorschrift des Art. 17 Abs. 1 lit. a DSGVO in Bezug zu Art. 5 Abs. 1 lit. c bis d) DSGVO setzt, der Art. 6 Abs. 1 lit. c bis e) der RL 95/46 nachfolgt (Kamann/Braun, in: Ehmann/Selmayr, a. a. O., Art. 17 Rn. 20). Der EuGH hat in seiner google-spain-Entscheidung (a. a. O.) aus den in Art. 6 Abs. 1 lit. c bis e) der RL 95/46 enthaltenen Anforderungen geschlossen, dass auch eine ursprünglich rechtmäßige Verarbeitung sachlich richtiger Daten im Laufe der Zeit nicht mehr den Bestimmungen der Richtlinie entsprechen kann, wenn die Daten für die Zwecke, für die sie erhoben oder verarbeitet worden sind, nicht mehr erforderlich sind. Das ist insbesondere der Fall, wenn sie diesen Zwecken in Anbetracht der verstrichenen Zeit nicht entsprechen, dafür nicht oder nicht mehr erheblich sind oder darüber hinausgehen (EuGH, a. a. O., Rn. 93). Insofern hat der EuGH auf eine Interessenabwägung nach Art. 7 Abs. 1 lit. f) RL 95/46 abgestellt, dem wiederum im Wesentlichen Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO entspricht.

Damit ist zugleich der Lösungsgrund nach Art. 17 Abs. 1 lit. d) betroffen, wonach unrechtmäßig verarbeitete personenbezogene Daten zu löschen sind, womit auf Art. 6 DSGVO verwiesen wird. Nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO ist die Verarbeitung nur rechtmäßig, wenn sie zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen überwiegen.

(2) Zugleich ist allerdings zu berücksichtigen, dass insoweit eine unrechtmäßige Datenverarbeitung nach Art. 17 Abs. 1 lit. d) DSGVO vorliegt, als die verlinkten Artikel Gesundheitsdaten des Klägers enthalten, deren Verarbeitung nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO unzulässig ist. In den Artikeln wird nämlich darüber berichtet, dass sich der Kläger krank gemeldet habe, sich in einer Reha-Maßnah-

me befinde, die bis Anfang April 2012 verlängert worden sei, er sich in einer seit langer Zeit terminierten medizinischen Behandlung befinde und er aus gesundheitlichen Gründen nicht im Dienst gewesen sei.

Entgegen der Auffassung der Beklagten zu 2 handelt es sich um Gesundheitsdaten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO. Nach Art. 4 Ziff. 15 DSGVO sind Gesundheitsdaten personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person [...] beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen. Unter diese Definition lassen sich die vorstehenden Angaben ohne Weiteres subsumieren. Etwas anderes gilt auch nicht deshalb, weil die in Art. 9 Abs. 1 DSGVO genannten Kategorien im Einzelfall kontextbezogen zu prüfen seien und eine Auswertungsabsicht des Verarbeiters bestehen müsse, was nach Auffassung der Beklagten zu 2 nicht der Fall sei. Die Einordnung als sensibles Datum erfolgt in Art. 9 Abs. 1 DSGVO grundsätzlich unabhängig vom jeweiligen Verarbeitungskontext und den konkreten Umständen des Einzelfalls (Sydow/Kampert, Europäische Datenschutzgrundverordnung, 2. A., Art. 9 Rn. 1; Schiff, in: Ehmann/Selmayr, a. a. O., Art. 9 Rn. 2 f.), was bereits unter Geltung der RL 95/46 kritisiert wurde (Schiff, in: Ehmann/Selmayr, a. a. O., Rn. 2). Allerdings stellt sich die Frage des Verarbeitungskontextes und der Auswertungsabsicht (dazu Schulz/Gola, a. a. O., Art. 9 Rn. 11) im Wesentlichen bei der ersten Gruppe von Daten (Art. 9 Abs. 1 Hs. 1 DSGVO), bei der aus den Daten bestimmte Eigenschaften einer Person folgen („hervorgehen“). Demgegenüber ist bei der zweiten Gruppe, zu der auch die Gesundheitsdaten zählen, unmittelbar die Verarbeitung der gelisteten Daten verboten (Albers/Veit, in: Wolff/Brink, BeckOK Datenschutzrecht, Stand: 1.5.2018, Art. 9 Rn. 19). Zwar mögen als im Kern sensibel bewertete Daten der zweiten Gruppe im Einzelfall „belanglos“ sein (Albers/Veit, in: Wolff/Brink, a. a. O., Rn. 20 a). Eine solche Belanglosigkeit kann aber nicht für die zur Gesundheit des Klägers mitgeteilten Daten angenommen werden, selbst wenn es – wie die Beklagte zu 2 anführt – dem Kläger letztlich nicht um die Gesundheitsdaten ginge, sondern darum, die für ihn unangenehme Information unauffindbar zu machen, dass er sich seiner Verantwortung als Geschäftsführer entzogen habe. Denn dass er sich der Verantwortung entzogen haben soll, wird gerade mit sensiblen Gesundheitsdaten des Klägers begründet.

(bb) Allerdings gilt dies nach Art. 17 Abs. 1 DSGVO nicht, soweit die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information erforderlich ist, Art. 17 Abs. 3 lit. a DSGVO.

Mit dieser Ausnahme setzt der Gesetzgeber die allgemeine Vorgabe der Rechtsprechung des EuGH um, wonach der (Grundrechts-) Schutz von personenbezogenen Daten betroffener Personen im Sinne der DSGVO stets in einen angemessenen Ausgleich mit den Grundrechten und Interessen des Verantwortlichen und Dritter zu bringen ist. Hierzu gehört insbesondere das Grundrecht auf Meinungsfreiheit, insbesondere auch von Journalisten, Wissenschaftlern, Künstlern und Schriftstellern, als auch das Grundrecht auf Informationszugangsfreiheit gemäß Art. 11 Abs. 1 GRCh (Kamann/Braun, in: Ehmann/Selmayr, a. a. O., Art. 17 Rn. 50). Der Begriff der „Erforderlichkeit“ schafft Raum für eine Abwägungsentscheidung im Einzelfall (Worms, in: Wolff/Brink, a. a. O., Art. 17 Rn. 79), ohne dass Art. 17 Abs. 3 lit. a) DSGVO allerdings konkrete Abwägungskriterien an die Hand gäbe (kritisch

dazu Sydow/Peuker, a. a. O. Art. 17 Rn. 60). Insoweit bietet es sich aber (auch hier) an, die in Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO normierte zentrale Abwägungsklausel heranzuziehen (ähnlich Trentmann, a. a. O.).

cc) Die Vornahme einer solchen Abwägung führt im vorliegenden Fall dazu, dass die Verarbeitung insgesamt rechtmäßig ist.

Abzuwägen sind auf der einen Seite das Recht des Klägers auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK, Art. 7, Art. 8 EU-Grundrechtecharta und auf der anderen Seite das Recht der Beklagten zu 2 und der Nutzer ihrer Suchmaschine auf Kommunikationsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 Abs. 1 EMRK, Art. 11 EU-Grundrechtecharta unter Berücksichtigung der mittelbaren Drittwirkung von Grundrechten (BGH, Urt. v. 27. 2. 2018, a. a. O.).

(1) Dabei ist nach der Rechtsprechung des BGH zu berücksichtigen, dass den Suchmaschinenbetreiber aufgrund seiner besonderen Stellung erst dann spezifische Verhaltenspflichten treffen, wenn er durch einen konkreten Hinweis Kenntnis von einer offensichtlichen und auf den ersten Blick klar erkennbaren Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Betroffenen durch den Inhalt einer in der Ergebnisliste der Suchmaschine nachgewiesenen Internetseite erlangt hat. Der Hinweis ist erforderlich, um den grundsätzlich nicht zur präventiven Kontrolle verpflichteten Diensteanbieter in die Lage zu versetzen, in der Vielzahl der indexierten Internetseiten diejenigen auffinden zu können, die möglicherweise die Rechte Dritter verletzen. Ein Rechtsverstoß kann beispielsweise im oben genannten Sinn auf der Hand liegen bei Kinderpornographie, Aufruf zur Gewalt gegen Personen, offensichtlichen Personenverwechslungen, Vorliegen eines rechtskräftigen Titels gegen den unmittelbaren Störer, Erledigung jeglichen Informationsinteresses durch Zeitablauf, Hassreden oder eindeutiger Schmähkritik (BGH, Urt. v. 27. 2. 2018, a. a. O.).

Zugleich gesteht der BGH dem Suchmaschinenbetreiber zu, dass ihm eine sichere und eindeutige Beurteilung, ob unter Berücksichtigung aller widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange und der Umstände des Einzelfalls das Schutzinteresse der Betroffenen die schutzwürdigen Belange der Internetseitenbetreiber sowie der Internetnutzer überwiegt, im Regelfall nicht ohne weiteres möglich ist.

Legt man diesen Maßstab – den der BGH auch auf einen datenschutzrechtlichen Unterlassungsanspruch nach Art. 1004 BGB analog, § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. §§ 4, 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 2 BDSG a. F. angewandt hat (BGH, Urt. v. 27. 2. 2018, a. a. O.) – zugrunde, geht die Abwägung zu Lasten des Klägers, da es zumindest an einer für die Beklagte zu 2 offensichtlichen und auf den ersten Blick klar erkennbaren Rechtsverletzung fehlt.

Im Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung waren die Berichterstattungen rechtmäßig. Diese enthielten wahre Tatsachenbehauptungen, die grundsätzlich hinzunehmen sind, auch wenn sie nachteilig für den Betroffenen sind (BGH, Urt. v. 8. 5. 2012 – VI ZR 217/08, zitiert nach juris). Das LG hat auch zu Recht darauf abgestellt, dass der Umstand, dass der Kläger Geschäftsführer des X Mittelhessen war, seiner Sozialsphäre entstammt, und dass ein erhebliches öffentliches Interesse an einer Berichterstattung besteht, wenn der X Mittelhessen mit damals mehr als 500 Mitarbeitern und über 35 000 Mitgliedern in finanzielle Schieflage gerät und zudem der Geschäftsführer aus gesundheitlichen Gründen nicht an der Restrukturierung mitwirken kann.

Dabei ist auch nicht zu beanstanden, dass das LG die Angaben zu dem (damaligen) Gesundheitszustand des Klägers nicht moniert hat. Es hat bei seiner Abwägung auf der einen Seite berücksichtigt, dass es sich um besondere Daten im Sinne von § 3 Abs. 9 BDSG (a. F.) handelt, sie auf der anderen Seite aber in Anlehnung an die Entscheidung des BGH zur Presseberichterstattung über den Gesundheitszustand von Michael Schumacher (Urt. v. 29. 11. 2016 – VI ZR 382/15 [K&R 2017, 187]) zu Recht als zu unkonkret angesehen, um ein genaues Ausmaß der gesundheitlichen Beeinträchtigung des Klägers zu offenbaren. Zudem dienten sie nach der zutreffenden Würdigung des LG auch zur Begründung der Angabe, warum der Kläger in der aktuellen Schiefelage des X Mittelhessen nicht zur Mitarbeit zur Verfügung stand. Dadurch wurde die Berichterstattung über die Schiefelage bei dem X Mittelhessen und die fehlende Möglichkeit des Klägers als Geschäftsführer, sich um die Situation zu kümmern, abgerundet. Es gab deshalb für die Beklagte zu 2 keine Anhaltspunkte für eine offensichtliche und auf den ersten Blick erkennbare Rechtsverletzung im Hinblick auf die den Inhalt der Beiträge.

(2) Es ist im Rahmen der Abwägung auch nicht zu beanstanden, dass die Beklagte zu 2 die Berichterstattungen trotz der darin enthaltenen Angaben zum Gesundheitszustand des Klägers mit der Ergebnisliste verlinkt hat. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass ohne Suchmaschinen das Internet aufgrund der nicht mehr übersehbaren Flut von Daten für den Einzelnen nicht mehr sinnvoll nutzbar wäre und damit die Nutzung des Internets insgesamt auf die Existenz und Verfügbarkeit von Suchmaschinen angewiesen ist (BGH, Urt. v. 27. 2. 2018, a. a. O.). In Bezug auf von der Suchmaschine aufgegriffene Presseartikel ist zudem das Interesse der Autoren aus Art. 5 Abs. 1 GG zu beachten, dem es widerspräche, wenn an sich zulässige Berichterstattungen nicht über Suchmaschinen auffindbar gemacht werden könnten, weil auch (allgemein gehaltene) Gesundheitsdaten mitgeteilt wurden. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass nach Art. 85 DSGVO i. V. m. § 10 Hessisches Pressegesetz für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken Art. 9 DSGVO keine Anwendung findet und der Gesetzgeber dabei auch „Hilfsunternehmen“ der Presse einbezogen hat. Zwar dürfte es sich bei einer Suchmaschine nicht um ein solches Hilfsunternehmen handeln; dennoch macht dies deutlich, dass auch im Rahmen der Veröffentlichung bzw. Auffindbarkeit von Presseberichterstattungen im Internet die Vorschriften der DSGVO nicht uneingeschränkt herangezogen werden können.

(3) Schließlich haftet die Beklagte zu 2 auch nicht deshalb gegenüber dem Kläger, weil sie ein diesem zustehendes Recht auf Vergessenwerden missachtet hat.

(a) In seiner Entscheidung vom 27. 2. 2018 hat der BGH das „Recht auf Vergessenwerden“ als Unterfall der reaktiven Prüfpflicht der Suchmaschinenbetreiber angesehen, indem er unter Bezugnahme auf die google-spain-Entscheidung des EuGH angenommen hat, dass eine offensichtliche und auf den ersten Blick klar erkennbare Rechtsverletzung bei „Erledigung jeglichen Informationsinteresses durch Zeitablauf“ auf der Hand liegen könne.

Der hier vorliegende Zeitablauf von (jetzt) sechs bis sieben Jahren seit der Veröffentlichung der Artikel lässt nicht eindeutig auf die Erledigung jeglichen Informationsinteresses schließen, auch wenn sich die finanzielle Situation

des X Mittelhessen mittlerweile gebessert hat und der – offenbar gesundete – Kläger dort auch nicht mehr tätig ist. Deshalb liegt danach auch insoweit keine offensichtliche Rechtsverletzung vor.

(b) Eine davon abweichende Beurteilung ist auch nicht aufgrund der google-spain-Entscheidung des EuGH (a. a. O.) veranlasst.

(aa) Allerdings könnte die Reduzierung des „Zeitmoments“ auf die offensichtliche Erledigung jeglichen Informationsinteresses der google-spain-Entscheidung des EuGH widersprechen. Denn der EuGH hat angenommen, dass bei der Prüfung, ob die betroffene Person ein Recht darauf hat, dass (wahre) Informationen über sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr durch eine Ergebnisliste mit ihrem Namen in Verbindung gebracht werden, eine Abwägung vorzunehmen ist, bei der grundsätzlich die Grundrechte der betroffenen Personen aus Art. 7 der EU-Grundrechte-Charta (Recht auf Achtung des Privatlebens) und Art. 8 der Charta (Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten) überwiegen; dies soll (nur) dann nicht der Fall sein, wenn sich aus besonderen Gründen ergeben sollte, dass der Eingriff in die Grundrechte dieser Person durch das überwiegende Interesse der breiten Öffentlichkeit daran, über die Einbeziehung in eine derartige Ergebnisliste Zugang zu der betreffenden Information zu haben, gerechtfertigt ist (Rn. 94 ff.). Gerade wegen letzterem geht der Kläger in seiner Berufungsbegründung von einer Beweislastumkehr dergestalt aus, dass es an der Beklagten zu 2 wäre darzulegen, dass besondere Gründe vorliegen, die ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an den Informationen – noch Jahre später – begründen.

(bb) Es ist bereits fraglich, ob die Entscheidung des EuGH vorliegend überhaupt einschlägig ist.

(aaa) Zum einen ging es bei der von dem EuGH angenommenen Interessenabwägung nicht um eine Meinungsäußerung oder um durch die Meinungsfreiheit geschützte Tatsachenbehauptungen, sondern um Informationen über eine Zwangsversteigerung, die auf Anforderung des Arbeits- und Sozialministeriums in einer Zeitung veröffentlicht wurden; deshalb bestehen Bedenken, das Urteil des EuGH auf Presseveröffentlichungen zu übertragen (siehe bereits oben unter II. 1 d) aa) (1) (b)).

(bbb) Zudem kommt in Betracht, dass der „Regel-Ausnahme-Mechanismus“, wie ihn der EuGH in seinem google-spain-Urteil statuiert hat, im Rahmen der Abwägung nach Art. 17 Abs. 3, Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO keine Anwendung mehr findet. So wird in der Literatur (vgl. Trentmann, a. a. O.) darauf hingewiesen, dass sich der „Regel-Ausnahme-Mechanismus“ des EuGH in Art. 6 bzw. Art. 17 DSGVO nicht wiederfindet, selbst die Erwägungsgründe der Verordnung ihn nicht aufgreifen und sich ein vorgeschlagener Erwägungsgrund 53 a nicht durchsetzen konnte, in dem zur Konkretisierung des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO bei Suchmaschinen und Trefferlinks deutlich an den „Abwägungsmechanismus“ des EuGH angeknüpft wurde. Dies spricht zumindest dafür, den „Abwägungsmechanismus“ des EuGH nicht schematisch anzuwenden, sondern mit Vorsicht den jeweiligen Besonderheiten des Einzelfalls Rechnung zu tragen.

(ccc) Der Senat ist hier mit dem LG der Auffassung, dass der Kläger (noch) keinen Unterlassungs- bzw. Lösungsanspruch aus dem Gesichtspunkt des „Rechts auf Vergessen“ hat. Der Kläger möchte das „Weniger“ beim Zeit-

ablauf durch ein „Mehr“ an Betroffenheit durch die Veröffentlichung von Gesundheitsdaten ausgleichen. Die Veröffentlichung dieser Daten war aber zulässig, auch wenn verständlich ist, dass der Kläger sie nicht in der Öffentlichkeit wissen möchte. Zugleich ist zu berücksichtigen, dass die Vorkommnisse, um die es geht und die aufgrund von Stellenstreichungen, Streichungen bei Leistungen etc. auf viele Menschen Auswirkungen hatten [...], erst wenige Jahre zurückliegen, die Rechtsprechung das berechtigte Interesse der Öffentlichkeit nicht nur an der Information über das aktuelle Zeitgeschehen, sondern auch an der Möglichkeit anerkennt, vergangene zeitgeschichtliche Ereignisse zu recherchieren (BGH, Urt. v. 8.5.2012 – VI ZR 217/08, zitiert nach juris), und die Vorkommnisse letztlich auch zu dem beruflichen Werdegang des Klägers gehören, die nicht ohne Weiteres aus seinem Leben gestrichen werden können. Von daher lässt sich auch unter Berücksichtigung der EuGH-Grundsätze feststellen, dass das Interesse der Öffentlichkeit an der weiteren Zurverfügungstellung der Berichte auch im Zusammenhang mit einer Suche nach dem Namen des Klägers, ggfls. i.V.m. einer örtlichen Angabe, das Persönlichkeitsrecht des Klägers überwiegt.

2. Der Kläger hat gegen die Beklagte zu 2 auch keinen Anspruch aus §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB (analog) i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 GG. Dabei kann offen bleiben, ob es sich bei Art. 17 DSGVO um eine abschließende Spezialnorm handelt, die § 823 Abs. 1 und 2 BGB als weitere Anspruchsgrundlagen ausschließt (so Nolte/Werkmeister, in: Gola, a. a. O., Art. 17 Rn. 73). Denn auch im Rahmen eines (Unterlassungs-) Anspruchs aus den vorbenannten Ansprüche gilt, dass die Beklagte zu 2 als Suchmaschinenbetreiberin erst dann spezifische Verhaltenspflichten trifft, wenn sie durch einen konkreten Hinweis Kenntnis von einer offensichtlichen und auf den ersten Blick erkennbaren Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Betroffenen durch den Inhalt einer in der Ergebnisliste der Suchmaschine nachgewiesenen Internetseite erlangt hat (BGH, Urt. v. 27.2.2018, a. a. O.). Zudem sind auch in diesem Zusammenhang keine Gesichtspunkte ersichtlich, die für ein Überwiegen des Anonymitätsinteresses des Klägers sprechen.

Nach alledem hat die Berufung keinen Erfolg. [...] Streitwert für die Berufung: 75 000,- €

Hinweis der Redaktion:

Das Verfahren wird beim BGH unter dem Az. VI ZR 405/18 geführt.

Kommentar

Das „Recht auf Vergessenwerden“ nach der DSGVO – OLG Frankfurt a. M. contra EuGH?

Stefan Michel, LL.M., Mainz*

I. Das Problem

In der besprochenen Entscheidung des OLG Frankfurt a. M. setzt sich erstmals ein deutsches Gericht mit dem als „Recht auf Vergessenwerden“ bekannt gewordenen

Anspruch gegen Suchmaschinenbetreiber auf Grundlage der DSGVO auseinander. Nach Auffassung des Gerichts gelten die in Google Spain zur DSRL aufgestellten Wertungen bei der Interpretation der DSGVO nicht mehr fort. Der EuGH urteilte damals, dass in der Interessenabwägung das Interesse des Betroffenen am Schutz personenbezogener Daten regelmäßig das wirtschaftliche Interesse des Suchmaschinenbetreibers und das Informationsinteresse der Öffentlichkeit überwiege.¹ Begründet wurde dies damit, dass Suchmaschinen einen strukturierten Überblick über persönliche Daten des Gesuchten ermöglichen.²

Die Vorgaben des EuGH wurden durch die deutsche Rechtsprechung bislang jedoch eher zögerlich umgesetzt.³ Die deutschen Gerichte legten sich nicht vorab darauf fest, dass der Schutz personenbezogener Daten in der Regel überwiege und zeichnen die Abwägung zumindest nicht ausdrücklich vor. Die Entscheidung geht jedoch durch ihr offenes Bekenntnis gegen die EuGH-Rechtsprechung noch weiter. Darüber hinaus bietet sie einige Klarstellungen zum neu formulierten Lösungsanspruch aus Art. 17 DSGVO.

II. Die Entscheidung

1. Sachverhalt

Der ehemalige Geschäftsführer des Regionalverbands einer bundesweit tätigen Hilfs- und Wohlfahrtsorganisation verklagte einen Suchmaschinenbetreiber darauf, bei Suchanfragen zu seinem Namen die Anzeige fünf bestimmter URLs in den Suchergebnissen zu unterlassen. Die verlinkten Beiträge hatten die damalige finanzielle Schieflage des Verbands zum Thema und berichteten teils identifizierend darüber, dass sich der Kläger zur Zeit der Krise krankheitsbedingt nicht im Dienst befand.

2. Art. 17 Abs. 1 DSGVO als Anspruchsgrundlage

Der räumliche Anwendungsbereich europäischen Datenschutzrechts für außerhalb der Union ansässige Akteure konnte anders als in Google Spain nach der Kodifizierung des Marktortprinzips in Art. 3 Abs. 2 DSGVO un schwer bejaht werden.⁴ Den ersten Schwerpunkt des Urteils stellt die Auseinandersetzung mit dem Rechtsschutzbegehren des Klägers dar. Beim sog. De-Listing (Entfernung bestimmter Inhalte aus der Ergebnisliste bei Suchanfragen zu einer Person) war die Rechtsprechung zum BDSG a. F. uneinheitlich. Die Vorinstanz hielt in Übereinstimmung mit dem neuerlichen Google-Urteil des BGH⁵ einen zivilrechtlichen Unterlassungsanspruch für anwendbar.⁶ Da keine gegenständliche Löschung von Informationen auf den Servern der Suchmaschine verlangt werde und Suchergebnisse erst bei einer konkreten Anfrage dynamisch generiert werden, wäre demnach ein Unterlassungsanspruch einschlägig.⁷ Das OLG Celle hingegen wendete in einem vergleichbaren Sachverhalt den Lösungsanspruch aus § 35 BDSG a. F. an.⁸ Nach Auffassung des Gerichts ist gleichwohl der Anspruch auf

* Mehr über den Autor erfahren Sie auf S. VIII.

1 EuGH, 13.5.2014 – C-131/12, K&R 2014, 502, Rn. 80 f., 97, 99.

2 EuGH, 13.5.2014 – C-131/12, K&R 2014, 502, Rn. 80.

3 Vgl. jüngst BGH, 27.2.2018 – VI ZR 489/16, K&R 2018, 391.

4 EuGH, 13.5.2014 – C-131/12, K&R 2014, 502 Rn. 53 ff., wodurch bereits ein „faktisches“ Marktortprinzip eingeführt wurde.

5 BGH, 27.2.2018 – VI ZR 489/16, K&R 2018, 391.

6 LG Frankfurt a. M., 26.10.2017 – 2-03 O 190/16, K&R 2018, 72.

7 LG Frankfurt a. M., 26.10.2017 – 2-03 O 190/16, K&R 2018, 72.

8 OLG Celle, 1.6.2017 – 13 U 178/16, K&R 2017, 734.

Löschung nach Art. 17 Abs. 1 DSGVO anwendbar, da der EuGH in Google Spain für ein identisches Rechtsschutzbegehren das Löschungsrecht nach Art. 12 lit. b DSRL zugrunde legte und sein Urteil in die Beratungen zu Art. 17 DSGVO eingeflossen sei.⁹

3. Lösungsgründe

Hinsichtlich der Lösungsgründe entscheidet sich das Gericht für Art. 17 Abs. 1 lit. d DSGVO (Unrechtmäßigkeit der Datenverarbeitung). Die Rechtswidrigkeit ergebe sich hier aus Art. 9 Abs. 1 DSGVO. Da die streitgegenständlichen Beiträge unter anderem auch die Krankheit des Klägers und anschließende Reha-Maßnahmen thematisierten, handelte es sich um Gesundheitsdaten im Sinne des Art. 4 Nr. 15 DSGVO, deren Verarbeitung nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO untersagt ist. Damit liegen die Voraussetzungen eines Lösungsanspruchs nach Art. 17 Abs. 1 DSGVO dem Grunde nach vor.

4. Ausnahme nach Art. 17 Abs. 3 lit. a DSGVO?

Die Prüfung der Ausnahmeklausel in Art. 17 Abs. 3 lit. a DSGVO stellt den Schwerpunkt der Entscheidung dar. Danach besteht keine Lösungsfrist, soweit die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information erforderlich ist. Zur Feststellung der Erforderlichkeit nimmt das Gericht eine umfassende Interessenabwägung vor. Einbezogen werden vom Gericht das Interesse des Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung, die Kommunikationsfreiheiten der Nutzer und des Suchmaschinenbetreibers sowie das Interesse der Autoren an der Auffindbarkeit ihrer Artikel.¹⁰ Nach Auffassung des Gerichts betreffen den Kläger die Informationen zu seiner beruflichen Tätigkeit lediglich in seiner Sozialsphäre, während an den Hintergründen der Krise ein erhebliches öffentliches Interesse bestehe.¹¹ Die Angaben zum Gesundheitszustand des Klägers seien zudem nicht hinreichend konkret, um das Ausmaß seiner Erkrankung zu erkennen und stünden im Zusammenhang mit der Unfähigkeit des Verbandes sich ohne Hilfe seiner Führung neu zu strukturieren.¹² Folglich liege keine offensichtliche Rechtsverletzung vor, die Prüf- und Verhaltenspflichten für die Suchmaschine auslöst.

5. Fortgeltung der Abwägungsregel aus Google Spain?

Die folgenden Ausführungen dazu, ob die Wertungen des Google Spain-Urteils etwas an diesem Abwägungsergebnis ändern, gehen über die bisherige Rechtsprechung jedoch hinaus und sind daher von besonderer Bedeutung. Das Gericht bezweifelt die Übertragbarkeit der Regelvermutung zugunsten des Interesses auf den Schutz personenbezogener Daten, da der Sachverhalt nicht mit jenem in Google Spain vergleichbar sei. Zudem habe sich der „Regel-Ausnahme-Mechanismus“ trotz entsprechender Diskussionen nicht in der DSGVO niedergeschlagen. Die in Google Spain gerügten Links betrafen die amtlich veranlasste Veröffentlichung von Informationen zu einer Zwangsversteigerung in einer Zeitung. Eine Übertragbarkeit der Entscheidung auf selbstständige Presseveröffentlichungen zweifelt das Gericht an.¹³ Weiterhin argumentiert das Gericht historisch damit, dass sich ein Erwägungsgrund,¹⁴ welcher das Abwägungsgebot kodifiziert, im Gesetzgebungsverfahren nicht durchgesetzt habe und die Vermutungsregel

auch nicht in den Abwägungstatbeständen von Art. 6 DSGVO bzw. Art. 17 DSGVO Ausdruck finde.¹⁵ Deshalb betont das Gericht, dass sich eine schematische Lösung verbiete und eine einzelfallbezogene Abwägung zu erfolgen habe. Jedoch käme die Abwägung auch bei Anwendung der EuGH-Rechtsprechung zu keinem anderen Ergebnis.¹⁶

III. Konsequenzen und Fazit

Das Urteil des OLG Frankfurt a. M. führt die meinungs- und kommunikationsfreundliche Tendenz der deutschen Rechtsprechung zur Suchmaschinenhaftung fort. Die Anwendung von Art. 17 DSGVO ist angesichts des Einflusses des Google Spain-Urteils auf die Genese der Vorschrift überzeugend.¹⁷ Gleichwohl offenbaren die fortbestehenden Schwierigkeiten die Datenverarbeitung von Suchmaschinen unter den Lösungsanspruch zu subsumieren die Inkompatibilität etablierter Rechtsbegriffe mit der Funktionsweise ebenso etablierter Technologien. Begrüßenswert ist, dass das Gericht, wie weitere Instanzengerichte auch,¹⁸ die Interessen der Autoren, deren Beiträge aus den Ergebnislisten verschwinden sollen, in seine Interessenabwägung miteinstellt. Ebenso wie der Betroffene der Gefahr einer Verbreitung von Persönlichkeitsverletzungen durch Suchmaschinen in besonderer Weise ausgesetzt ist, sind die Internetnutzer und das äußernde Medium auf die Suchmaschine als „Gatekeeper“ für den Zugriff auf Informationen angewiesen. Folglich sollten die Gerichte diesen multipolaren Grundrechtskonflikt in seiner Gesamtheit abbilden. Der BGH hat diesbezüglich allerdings noch keine klare Position bezogen.¹⁹

Besondere Brisanz erlangt das Urteil freilich durch die Ausführungen zum Google Spain-Urteil. Es bleibt abzuwarten, ob mit der Einführung der DSGVO eine Abkehr von der EuGH-Rechtsprechung intendiert war.²⁰

Allerdings besteht nach der Einführung eines speziellen Rechts auf Löschung in der DSGVO und dessen im Vergleich zur DSRL stärkeren Ausdifferenzierung durchaus Anlass zu einer erneuten Auseinandersetzung mit den Leitlinien des EuGH. Auch die Weite des Ausnahmetatbestands Art. 17 Abs. 3 lit. a DSGVO lässt darauf schließen, dass Meinungs- und Informationsfreiheit hohes Gewicht zukommt. Schließlich ermächtigt Art. 17 Abs. 3 DSGVO dazu die Lösungsgründe aus Art. 17 Abs. 1 DSGVO und auch alle zugrundeliegenden Rechtmäßigkeitstatbestände (hier das Verarbeitungsverbot aus Art. 9 Abs. 1 DSGVO) nicht anzuwenden.²¹ Die Revision wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen, sodass sich im weiteren Verlauf des Verfahrens noch die Gelegenheit bietet diese Grundsatzfrage durch eine Vorlage an den EuGH zu klären.

9 OLG Frankfurt a. M., 6. 9. 2018 – 16 U 193/17, K&R 2018, 726 ff.

10 OLG Frankfurt a. M., 6. 9. 2018 – 16 U 193/17, K&R 2018, 726 ff.

11 OLG Frankfurt a. M., 6. 9. 2018 – 16 U 193/17, K&R 2018, 726 ff.

12 OLG Frankfurt a. M., 6. 9. 2018 – 16 U 193/17, K&R 2018, 726 ff.

13 OLG Frankfurt a. M., 6. 9. 2018 – 16 U 193/17, K&R 2018, 726 ff.

14 Vgl. dazu: *Trentmann*, CR 2017, 26, 31.

15 OLG Frankfurt a. M., 6. 9. 2018 – 16 U 193/17, K&R 2018, 726 ff.

16 OLG Frankfurt a. M., 6. 9. 2018 – 16 U 193/17, K&R 2018, 726 ff.

17 Vgl. dazu: *Kamann/Braun*, in: *Ehmann/Selmayr*, DSGVO, 2. Aufl. 2018, Art. 17 Rn. 6 f.

18 OLG Celle, 1. 6. 2017 – 13 U 178/16, K&R 2017, 734, 735 f.; OLG Köln, 13. 10. 2017 – 15 U 173/15, K&R 2017, 55, 58.

19 BGH, 27. 2. 2018 – VI ZR 489/16, K&R 2018, 391, 394 Rn. 32 f.

20 Eingehend dazu: *Trentmann*, CR 2017, 26.

21 *Herbst*, in: *Kühling/Buchner*, DSGVO, BDSG, 2. Aufl. 2018, Art. 17 Rn. 70.